

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Fahrausbildung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bei der Thüringer Polizei und Unfälle von Dienstfahrzeugen

Das Führen von Polizeifahrzeugen im Einsatz unter Inanspruchnahme von Sonderrechten erfordert von den jeweiligen Fahrzeugführern neben einer körperlichen und psychischen Fitness eine besondere Beherrschung des jeweiligen Einsatzfahrzeugs, um Personen- sowie Sachschäden weitestgehend auszuschließen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/6092** vom 4. Juli 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. September 2024 beantwortet:

1. Haben alle Thüringer Polizeivollzugsbeamten eine polizeispezifische Fahrausbildung zum Führen von Einsatzfahrzeugen und wie werden die Fahrzeugführer von Dienstfahrzeugen der Thüringer Polizei ausgebildet?

Antwort:

Das Einsatzfahrtraining beinhaltet die Aus- und Fortbildung für die Nutzer von Dienstkraftfahrzeugen der Thüringer Polizei, die diese insbesondere unter Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten im öffentlichen Verkehrsraum führen müssen. Das Einsatzfahrtraining ist modular aufgebaut. Grundlage ist eine polizeispezifische Ergänzungsausbildung zu den Lehrinhalten des allgemeinen Fahrerlaubniswesens. Darauf aufbauend werden zielgruppenspezifische Fortbildungsmoduln entsprechend den individuellen Anforderungen der jeweiligen dienstlichen Belange durchgeführt.

Grundsätzlich haben alle Thüringer Polizeivollzugsbeamte mit Ausbildung- beziehungsweise Studienabschluss an einer polizeispezifischen Ergänzungsausbildung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen teilgenommen beziehungsweise sind im Besitz einer Dienstfahrerlaubnis.

2. In welchen Intervallen erfolgte zuletzt die Weiterbildung beziehungsweise Auffrischung der polizeispezifischen Fahrausbildung und wie viele Bedienstete werden pro Jahr entsprechend weitergebildet?

Antwort:

Die Entsendung von Polizeivollzugsbeamten zu den angebotenen Fortbildungsmodulen erfolgt zielgruppenorientiert und bedarfsgerecht.

Im Jahr 2023 haben an 27 Seminaren beziehungsweise Trainings 300 Polizeivollzugsbeamte teilgenommen. Für 2024 haben mit Stand 9. August 2024 an 18 Seminaren beziehungsweise Trainings 195 Bedienstete teilgenommen.

3. Welche Voraussetzungen sind dazu nötig, welche Anzahl von Dienststunden wird pro Bediensteten und Jahr eingeplant?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

4. Kann jeder Polizeivollzugsbeamte jedes Dienstfahrzeug der Thüringer Polizei führen und wenn nein, welche Fahrzeugtypen können nicht durch jeden Polizeivollzugsbeamten geführt werden?

Antwort:

Nein

Die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen orientiert sich an den fahrerlaubnisrechtlichen Vorgaben. Nur die entsprechenden Fahrzeugklassen dürfen auch dienstlich geführt werden.

5. Wie erfolgt die Sicherstellung der Fahrtauglichkeit der Bediensteten der Thüringer Polizei beziehungsweise die Erfüllung der Anforderungen der besonderen körperlichen und geistigen Fahreignung zum Beispiel durch die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten?

Antwort:

Führer von Dienstkraftfahrzeugen haben die verkehrsrechtlichen Bestimmungen vorbildlich zu beachten. Sie sind verpflichtet, körperliche oder geistige Beeinträchtigungen der Fahrtauglichkeit unverzüglich dem Vorgesetzten und, falls diese Mängel während einer Dienstfahrt auftreten, auch den Mitfahrern anzuzeigen. Handelt es sich nicht nur um erkennbar kurzzeitige vorübergehende körperliche oder geistige Beeinträchtigungen, so sind diese zusätzlich dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Das Antreten oder das Fortsetzen einer Dienstfahrt trotz fehlender Fahrtauglichkeit ist nicht gestattet.

Das Führen von Dienstkraftfahrzeugen, insbesondere unter Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten, stellt hohe Anforderungen an die körperliche und geistige Fahreignung. Besteht Anlass zur Annahme, dass Bedienstete nicht oder nicht mehr über die erforderliche Fahreignung verfügen, hat der Dienstvorgesetzte eine entsprechende polizeiärztliche Fahreignungsuntersuchung zu veranlassen.

Ergibt die Untersuchung Zweifel an der uneingeschränkten Fahreignung, hat der Dienstvorgesetzte, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Untersuchung, über die weitere Zulassung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen zu entscheiden sowie erforderlichenfalls weitere Anordnungen zu treffen.

6. Gibt es turnusmäßige Untersuchungen zur Feststellung der Eignung zum Führen von Einsatzfahrzeugen, wenn ja, wen betreffen die turnusmäßigen Untersuchungen und in welchen Zeiträumen erfolgen diese jeweils?

Antwort:

Nein; im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Bei Vorliegen welcher Voraussetzungen erfolgen darüber hinaus Untersuchungen zur Feststellung der Eignung zum Führen von Einsatzfahrzeugen, zum Beispiel nach besonderen Vorkommnissen wie Unfällen und Vorliegen bestimmter Krankheiten (Diabetes et cetera)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Wie viele Fahrzeuge der Thüringer Polizei wurden durch Unfälle in den letzten fünf Jahren beschädigt oder zerstört?

Antwort:

Im Zeitraum von 2019 bis 2023 wurden insgesamt 2.513 Schadensfälle im Sinne der Anfrage registriert. Über die Anzahl der dabei beschädigten Fahrzeuge liegen keine Informationen vor.

9. In wie vielen Fällen lag für die Unfallursache die Verantwortung bei den Fahrerinnen und Fahrern der Polizeifahrzeuge?

Antwort:

In 1.650 Fällen lag die Verantwortung bei der Fahrerin oder dem Fahrer des Dienstkraftfahrzeuges.

10. Welche Angaben kann die Landesregierung zur Größenordnung der Schäden zu Frage 8 vornehmen?

Antwort:

Die Instandsetzungskosten betragen 4.820.931,75 Euro.

In Vertretung
Götze
Staatssekretär